

Die Prämien zu Ihrer Lebensversicherung können Sie als Sonderausgaben im Sinne des § 18 EStG 1988 innerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen und Höchstbeträge geltend machen. Die dafür notwendigen Bestätigungen erhalten Sie jährlich von uns.

Die Prämien sind jedoch nachzuversteuern, wenn Sie im Erlebensfall nicht die Zahlung einer mindestens auf die Lebensdauer der versicherten Person vereinbarten Rente, sondern eine einmalige Kapitalzahlung in Anspruch nehmen. Auch in bestimmten anderen Fällen kann es zu einer Nachversteuerung der als Sonderausgaben geltend gemachten Prämien kommen (z.B. bei Rückkauf, Verpfändung oder Abtretung von Rechten).